Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 14

Artikel: Vereinbarung über die Arbeitsbedingungen der Plattenleger

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-576615

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

uns heute, Ihnen die Mitteilung zu machen, daß wir uns nun ebenfalls entschlossen haben, den Verkauf gemeinschaftlich zu organisieren und daß wir zur Durchführung dieses Zweckes ein Zentralverkaufsbureau in Zürich (Peterhof, Bahnhofstraße 30) errichtet haben. Die Tätigkeit dieser Zentralstelle, deren Leitung unserem langjährigen Präsidenten, Herrn Nationalrat Dr. Odinga übertragen ist, beginnt mit dem 1. Juli 1916 und ersuchen wir von diesem Tage an alle Anfragen, Bestellungen und Aufträge in Dachpappen, Holzzement, Klebemassen und Filzkarton ausschließlich an die Adresse: Verband Schweiz. Dachpappenfabrikanten in Zürich (Peterhof) zu richten. Es wird unser Bestreben sein, wie es vorher von allen unseren Verbandsfirmen geschah, der Kundschaft nur durchaus gute und tadellose Qualitätsware zu liefern unter Berechnung mäßiger Preise; denn es liegt nicht in unserer Absicht, die Preise höher anzusetzen, als es die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse bedingen und als sie jede unserer Firmen beim Einzelverkauf festsetzen müßte. Mit dieser Verkaufsstelle verbinden wir eine Auskunftsstelle und Beratungsstelle für flache Bedachungen und für Asphaltisolierungen in der Meinung, damit einem großen Teile der Kundschaft einen wesentlichen Dienst zu leisten. Von dieser Stelle aus wird über die altbewährten Systeme wie über alle neu erstehenden und in Handel kommenden Erfindungen auf diesen Gebieten alle erwünschte Auskunft erteilt."

Der schweizerische Drechslermeister-Verband. In der jährlichen Generalversammlung des schweizerischen Drechslermeister-Verbandes in Baden wurden Traktanden und Referate angehört über das Gewerbegesetz, Zollpolitik, Holzexport usw., außerdem ein Vortrag des Herrn Joseph Sutter, Bücherexperten in Zürich über Buchhaltung und Kalkulation im Gewerbe. Die Diskussion wurde ausgiebig benützt.

Der Schweizerische Verband für Zeichen- und Gewerbeunterricht war in Zug versammelt unter dem Vorsitz von Dr. Frauenfelder, zweiter Direktor der Gewerbeschule Zürich. In der Sitzung vom Samstag wurden die statutarischen Geschäfte erledigt, in derjenigen vom Sonntag zwei Referate über die staatsbürgerliche Unterweisung an den vom Bunde subventionierten gewerblichen Schulen entgegengenommen, ein deutsches von Dr. A. Hirzel in Zürich, ein französisches von Direktor Poirier in Montreux. Darauf hielt Direktor Calame in Winterthur ein Referat über Staatskunde an den technischen Schulen. Den Referaten folgte eine ausgiebige Diskussion und die Annahme von vier Thesen, in denen das Obligatorium des staatsbürgerlichen Unterrichtes an den vom Bunde subventionierten gewerblichen Schulen als im Interesse der Schüler und ihres eigenen Fortkommens wie in demjenigen der Allgemeinheit begrüßt und dessen Durchführung näher präzisiert wird. Schließlich hielt Zeichenlehrer Bebie in Zug anhand ausgestellter Zeichnungen der Gewerbeschule Zug ein Referat über den Zeichenunterricht an kleineren und mittleren Gewerbeschulen.

Ausstellungswesen.

Schwimmende Ausstellung auf dem Vierwaldstättersee. Die Gruppe Luzern der Neuen Helvetischen Gesellschaft regte vor einiger Zeit die Abhaltung einer „schwimmenden Ausstellung" auf dem Vierwaldstättersee an, die solche Erzeugnisse des Auslandes umfassen soll, die mit Erfolg durch die Gewerbetreibenden in der Zentralschweiz hergestellt werden können. Nach Besprechungen und Versammlungen mit Vertretern von Behörden und Berufsverbänden ist nunmehr die Abhaltung der Ausstellung für den kommenden September beschlossen worden. Für die Vorarbeiten ist ein erweitertes Komitee bezeichnet, dem u. a. Vertreter der Regierungen von Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden, der Stadt Luzern und der bedeutendern Uferorte, sowie zahlreicher wirtschaftlicher und verkehrspolitischer Verbände angehören. Es ist in Aussicht genommen, die Ausstellung auf dem Dampfer „Italia" oder dem Salondampfer „Stadt Luzern" der Dampfschiffgesellschaft unterzubringen. Zunächst soll sie einige Tage in Luzern verweilen und dann die bedeutendern Uferstationen absuchen, an denen je nach dem Besuche ein längerer oder kürzerer Aufenthalt vorgesehen wird. Auf den Sonntag soll das Schiff jeweilen nach Luzern zurückgebracht werden. Man erhofft von der Verwirklichung der originellen und zeitgemäßen Idee nicht unbeträchtliche Vorteile für das einheimische Gewerbe und rechnet im übrigen auf einen starken Besuch.

Spielwarenausstellungen im Kanton Neuenburg. Um der Bevölkerung des Kantons Neuenburg die Ergebnisse des im Jahre 1915 durch den Werkbund in Zürich veranstalteten Wettbewerbs in neuen Spielwaren schweizerischer Eigenart vor Augen zu führen, hat die kantonale Handels-, Industrie- und Gewerbekammer die Veranstaltung einer Ausstellung in La Chaux-de-Fonds für die Zeit vom 8. bis 31. Juli und eine solche in Neuenburg für die Zeit vom 5. bis 28. August 1916 in Aussicht genommen.

Der Generalsekretär der Handelskammer von Neuenburg, der sich in besonders tätiger Weise der Einführung der Spielwarenindustrie im Kanton Neuenburg gewidmet hatte, kann mit Genugtuung feststellen, daß mehrere Neuenburger Firmen diesen Fabrikationszweig aufgenommen haben und Spiele auf den Markt bringen, deren künstlerische Eigenart und Wohlgefälligkeit ihren Absatz sicherstellen. Die Einladung zur Mitwirkung an der Ausstellung wendet sich zugleich an alle Gewerbetreibenden, an Künstler und Techniker, die bereit sind, sich mit der Herstellung neuer Muster und Modelle, besonders auch für mechanische Spiele, zu befassen. Die Schuljugend des Kantons wird veranlaßt werden, durch Stimmzettel, die in den Schulen verteilt werden, ihre Meinung über die ausgestellten Erzeugnisse kundzugeben, und das Ergebnis dieser Abstimmung wird sicherlich dazu beitragen, das bereits sehr große Interesse, das von Eltern und Kindern dieser Spielwaren-Ausstellung entgegengebracht wird, noch beträchtlich zu erhöhen.

Vereinbarung über die Arbeitsbedingungen der Plattenleger

für die Zeit vom 1. Juli 1916 bis 30. Juni 1917.

I. Arbeitszeit. Die tägliche Arbeitszeit beträgt für Arbeiten, die im Kanton Basel-Stadt ausgeführt werden, 9½ Stunden; bei auswärtigen Arbeiten bleibt die Arbeitszeit der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter vorbehalten, darf aber 10 Stunden nicht überschreiten.

Eine Frühstückspause findet nicht statt.

An Vorabenden von Sonn- und Feiertagen ist der Arbeitsschluß eine Stunde früher als gewöhnlich anzusetzen.

Es werden nur die wirklich geleisteten Arbeitsstunden bezahlt.

II. Arbeitslohn. Der Stundenlohn beträgt für ausgelernte, tüchtige Arbeiter mindestens Fr. 1.—.

Für die Akkordarbeit wird der Stundenlohn garantiert; die Berechnung der Akkordlöhnung erfolgt auf folgender Grundlage: a) für Wandbeläge, Durchschnittsarbeit, ohne Bewerfen und Verputzabschlagen, per m²

Fr. 3.50; vorbehalten bleiben größere glatte, sowie komplizierte Arbeiten; für erstere kann der Akkordsatz, bis auf Fr. 3.— ermäßigt; für letztere soll er über Fr. 3.50 erhöht werden.

b) für Bodenbeläge, Durchschnittsarbeit, per m²

Vier- und Sechsecke	bis 15 cm	Fr. 1.50
„	über 15—20 cm	„ 1.40
„	größere Dimensionen	„ 1.20

Bei größerer, ganz glatter Arbeit können die obigen Ansätze um höchstens 20 Cts. per m² erniedrigt, bei komplizierten Arbeiten sollen die Ansätze entsprechend erhöht werden.

Für achteckige Platten ist ein Zuschlag von je 10 Cts. per m² zu berechnen.

Zu Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit kann der Arbeiter nicht verpflichtet werden; die Zulage für Überstunden beträgt 25%, für Nacht- und Sonntagsarbeit 50%. Als Nachtarbeit gilt die Arbeit in der Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens.

Bei Arbeiten außerhalb des hiesigen Kantons, bei denen der Arbeiter das Mittagessen nicht an seinem gewöhnlichen Kostorte einnehmen kann, wird eine Tageszulage von Fr. 1.—, sowie der Ersatz der Fahrtauslagen geleistet. Muß der Arbeiter auswärts übernachten, so beträgt die Tageszulage, Sonn- und Festtage ausgenommen, Fr. 2.50. Außerdem sind die Kosten für einmalige Hin- und Rückfahrt zu vergüten. An Orten, wo der Lebensunterhalt besonders teuer ist, ist die tägliche Zulage entsprechend zu erhöhen.

Die Lohnauszahlung findet jeden Samstag während der Arbeitszeit statt. Die Lohnwoche endet am Freitag-Abend. Die Arbeiter sind verpflichtet, ihre Rapporte rechtzeitig einzusenden. Bei Akkordarbeiten wird am Zahltag mindestens der Stundenlohn ausbezahlt.

III. Kündigung. Bei Arbeitsverhältnissen, die noch kein Jahr dauern, findet keine gegenseitige Kündigung statt; der Austritt, wie die Entlassung, kann aber nur am Schlusse eines Arbeitstages und nach Beendigung eines übernommenen Akkordes erfolgen. Wird die Arbeit eines Akkordarbeiters von der Bauleitung beanstandet, so kann der Arbeiter auch während des Akkordes am Schlusse eines Arbeitstages entlassen werden.

Bei überjährigen Arbeitsverhältnissen ist eine gegenseitige Kündigung von 14 Tagen vorzunehmen.

IV. Allgemeines. Der Arbeitgeber hat dem Arbeiter die nötigen, nicht zu dessen eigener Werkzeugskiste gehörenden Werkzeuge zu stellen.

Die Arbeitgeber verpflichten sich, Arbeiten an Zwischenmeister (Unterakkordanten) nur unter der Bedingung zu übertragen, daß diese die Lohn- und Arbeitsbedingungen dieser Vereinbarung innehalten. Anderseits ist es den Arbeitern untersagt, während der Dauer dieser Vereinbarung bei irgend einem Meister (Konkurrenten) zu niedrigeren Lohn- oder Akkordsätzen zu arbeiten.

Bei anerkannten Unfällen wird der Lohn ohne Abzug wöchentlich ausbezahlt.

Wegen Zugehörigkeit zum Plattenlegerverband und wegen Beteiligung an der letzten Lohnbewegung dürfen keine Maßregelungen vorgenommen werden.

Bis zum 19. Juni in Angriff genommene Arbeiten sind in Bezug auf die Akkordlöhne von der vorstehenden Vereinbarung ausgenommen.

Verschiedenes.

Bernisch-kantonaler Kurs für Knabenhandarbeit. Seit Jahren hat der Schweizerische Verein für Knabenhandarbeit mit Unterstützung von Bund und Kantonen jeweilen während der Sommerferien einen Bildungskurs für Lehrer durchgeführt. Seit 1914 aber ist der Bundesbeitrag für die Kurse ausgeblieben, und diese mußten unterbleiben. Das stetig wachsende Bedürfnis nach besserer manueller Ausbildung der Lehrer, die sowohl den Fach- als den allgemeinen Unterricht fördern kann, hat bei uns schon vor dem Kriege den Wunsch nach kantonalen Bildungskursen für Handarbeit aufkommen lassen. Viele Lehrer zu Stadt und Land sind dafür zu haben. Immer mehr sahen auch die Behörden ein, daß in dieser Sache etwas geschehen müsse. Durch das sehr anerkennenswerte Entgegenkommen der städtischen Schuldirektion in Bern ermutigt, hat sich die Direktion des Unterrichtswesens entschlossen, diesen Sommer in Bern einen Bildungskurs für Hobelbankarbeiten abhalten zu lassen. Die allgemeine Durchführung ist der bernischen Vereinigung für Schulreform und Handarbeit übertragen worden; die Unterrichtsdirektion wird die Oberaufsicht führen. Wer den Kurs mit Erfolg erledigt, erhält ein Diplom.

Die Arbeit wird Montag den 10. Juli beginnen und vier Wochen dauern. Es liegen schon zahlreiche Anmeldungen vor. Man hofft auf starke Beteiligung auch vom Lande. Um diese zu erleichtern, wird die tägliche Unterrichtszeit so angesetzt werden, daß Auswärtige die Morgen- und Abendzüge benützen können, sofern sie es nicht vorziehen, sich während des Kurses in Bern niederzulassen.

Anmeldungen können an den Präsidenten der obgenannten Vereinigung, Herrn Sekundarlehrer J. Werren, Altenbergrain 18, gerichtet werden. Von ihm ist auch jede weitere Auskunft erhältlich.

Das Gewerbemuseum in Basel schreibt zur Erlangung von Entwürfen für einfache und typische Möbel unter den Basler Fachleuten folgenden Wettbewerb aus:

Es werden verlangt im Maßstab 1 : 10 die Entwürfe für einen Stuhl, eine Bank, eine Truhe, einen Tisch (eckig oder rund; z. B. Arbeitstisch), eine kleine Kredenz oder Anrichte, einen Spiegel.

Die Teilnehmer am Wettbewerb sollen Entwürfe zu sämtlichen erwähnten Gegenständen einliefern. Es wird entscheidender Wert auf eine typische und charaktervolle Gestaltung gelegt; nach Belieben können folgende Techniken zur Anwendung kommen: Beizen, glatter Anstrich, Bemalen (Handmalerei, Schablonenmalerei), Schnitzerei, Drechslerei, Einlegearbeit. Die Verkaufskosten des gesamten Mobiliars, mit 6 Stühlen, sollen 1000 Fr. nicht übersteigen. — Die Entwürfe sind bis zum 20. Juli mit Motto im Gewerbemuseum abzugeben. Der Name des Urhebers ist in einem verschlossenen Kuvert, das ebenfalls mit dem Motto zu versehen ist, beizufügen.

Komprimierte und abgedrehte, blanke
STAHLWELLEN
Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel
Blank und präzis gezogene
Profile
jeder Art in Eisen u. Stahl
Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite
Schlackenfreies Verpackungsbandeisen
Grand Prix i. Schweiz. Landesausstellung Bern 1914 5